

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1960

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203015	3. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	321
203015	3. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	337

I.

§ 2

Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

203015

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1960 — III 174 I/60

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

A. Mittlerer Dienst

I. Ausbildung und Prüfung des Feuerwehrmannanwärters

§ 1

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann von einem Träger des Feuerschutzes eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) erfüllt und die von dem Träger des Feuerschutzes durchzuführende Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Feuerwehrmannanwärter ernannt. Sie leisten bei ihrem Dienstantritt den Diensteid. Eine Niederschrift über die Vereidigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Die Anwärter erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für diesen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Erfüllung seiner Aufgaben vermitteln.

§ 3

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die praktische Einführung in alle Aufgaben eines Feuerwehrmanns, die lehrmäßige Vermittlung des nötigen Wissensstoffes und die körperliche Schulung. Er erstreckt sich insbesondere auf die Grundausbildung im Feuerwehrdienst, die Ausbildung in der Ersten Hilfe, Werkstättendienst, Schlauch-, Fahrzeug- und Gerätepflege, Einsatz, Wartung und Prüfung der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte, Prüfung von Feuermeldern und Hydranten, Feuersicherheitsdienst, die Vermittlung von Grundkenntnissen über Feuerlöschmittel und ihre Anwendung, die Organisation des Feuerschutzes im Standort, Grundzüge des Feuerschutzrechts, die Unfallverhütungsvorschriften, Staatsbürgerkunde. Die Beschäftigung des Anwärters muß ausschließlich auf den Ausbildungszweck gerichtet sein.

(2) Im Rahmen der körperlichen Schulung soll der Anwärter den Grundschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft erwerben.

§ 4

Ausbildungsleiter

Der Leiter der Feuerwehr hat darauf zu achten, daß die Anwärter auf allen in § 3 angegebenen Gebieten ausgebildet werden. Er kann einen besonderen Ausbildungsleiter bestellen. Dieser hat die Aufgabe, die praktische

Ausbildung und den theoretischen Unterricht zu leiten. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

§ 5

Ausbildungsplan

(1) Für jeden Anwärter hat der Leiter der Feuerwehr oder der Ausbildungsleiter einen Ausbildungsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung ist dem Anwärter auszuhändigen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) In den Ausbildungsplan hat der Beamte, in dessen Sachgebiet der Anwärter ausgebildet worden ist, bei jedem Übergang des Anwärters zu einem anderen Ausbildungsabschnitt eine Äußerung über Tätigkeit, Fleiß, Leistungen und dienstliche Führung des Anwärters einzutragen.

§ 6

Schriftliche Arbeiten

Wenigstens alle drei Monate hat der Anwärter unter Aufsicht eine schriftliche Arbeit über jeweils vorgekommene Dienstverrichtungen, dienstliche Meldungen u. dgl. anzufertigen. Die geprüften und gewerteten Arbeiten sind mit dem Anwärter durchzusprechen und in einem Heft zu vereinigen.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Feuerwehrmannprüfung) wird vom Träger des Feuerschutzes gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzendem sowie einem Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und einem Brandmeister (Sammelbezeichnung — SB —) als Beisitzern.

(2) Die Beisitzer werden vom Träger des Feuerschutzes für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Aufgaben des Feuerwehrmanns befähigt ist. Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der Lösung von mehreren praktischen Aufgaben und der mündlichen Prüfung. Die schriftlichen und praktischen Aufgaben stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und der mündlichen Prüfung voraus.

(2) In der schriftlichen Prüfung soll der Anwärter Berichte oder Meldungen entwerfen, wie sie im Dienste des Feuerwehrmanns oder Oberfeuerwehrmanns vorzukommen pflegen.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt die Tätigkeit als Feuerwehrmann im Einsatz, Übungen an Fahrzeugen, Rettungsgeräten, Arbeitsgeräten, die Behandlung von Hydranten und Feuermeldern, Tätigkeit in der Ersten Hilfe, Sport.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Organisation des Feuerschutzes am Standort, Sicherheitswachdienst, Fernmeldewesen, Fahrzeug- und Gerätekunde, Atemschutz und Wiederbelebung, Löschwasserversorgung, Feuerlöschmittel und ihre Anwendung, Unfallverhütung, Verhalten an der Brandstelle, Grundzüge des Feuerschutzrechtes.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Gemeindedirektor, der Fachdezernent und der Personaldezernent können an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses kann dem Ausbildungsleiter und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

§ 10

Der Beamte nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Feuerwehrmann zur Anstellung (z. A.)“ ernannt. Die Anstellung als Feuerwehrmann erfolgt nach Ableistung der Probezeit im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst.

II. Ausbildung und Prüfung des Brandmeisters

§ 11

Meldung und Zulassung

(1) Der Träger des Feuerschutzes kann einen Oberfeuerwehrmann zur Brandmeisterausbildung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn dieser die Voraussetzungen des § 6 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) erfüllt, nach seiner Persönlichkeit und seinen bisherigen Leistungen für die Aufgaben eines Brandmeisters geeignet erscheint und die Auswahlprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Oberfeuerwehrmann muß in allen Zweigen des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Verwendung gefunden haben. Hauptberufliche Angehörige freiwilliger Feuerwehren sind über den Kreisbrandmeister und den Bezirksbrandmeister zu melden.

(2) Der Landesfeuerwehrschule ist auf Anforderung ein Befähigungsbericht mit kurzen, aber vollständigen Angaben über den dienstlichen Werdegang des Gemeldeten einzureichen. Das Ergebnis der Auswahlprüfung ist in den Befähigungsbericht aufzunehmen.

(3) Angehörige hauptberuflicher Werkfeuerwehren werden der Landesfeuerwehrschule von den Betrieben mit dem Befähigungsbericht nach Absatz 2 gemeldet.

(4) Der Direktor der Landesfeuerwehrschule entscheidet über die Zulassung.

§ 12

Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandmeister wird in Brandmeisterlehrgängen für Berufsfeuerwehren an der Landesfeuerwehrschule nach dem hierfür vorgesehenen Stoffplan durchgeführt. Die Ausbildung schließt mit der Brandmeisterprüfung für Berufsfeuerwehren ab.

§ 13

Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem sowie einem Vertreter der Berufsfeuerwehren und einem hauptberuflichen Vertreter der freiwilligen Feuerwehren als Beisitzern. Die Vertreter der Feuerwehren müssen mindestens den Dienstgrad eines Brandinspektors haben.

§ 14

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Aufgaben des Brandmeisters befähigt ist. Die Prüfung besteht aus der Lösung von mehreren praktischen Aufgaben und schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie der mündlichen Prüfung. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Praktischer Feuerwehrdienst (Ausbildungsvorschriften, Befehlerteilung, Auftreten),

2. Fahrzeug- und Gerätekunde,
3. Atemschutz,
4. Löschmittel und Löschverfahren,
5. Löschwasserversorgung,
6. Einsatzlehre,
7. Feuerschutzrecht,
8. Unterrichtserteilung.

§ 15

Der Beamte nach bestandener Prüfung

Der Beamte bleibt bis zur Ernennung zum Brandmeister in seiner bisherigen Rechtsstellung. Die Ernennung zum Brandmeister erfolgt im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst.

B. Gehobener Dienst

I. Einstellung und Ausbildung

§ 16

Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann von einem Träger des Feuerschutzes eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 8 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) erfüllt und die vom Träger des Feuerschutzes durchzuführende Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Brandinspektoranwärter ernannt. Sie leisten bei ihrem Dienstantritt den Diensteid. Eine Niederschrift über die Vereidigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Die Anwärter erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

§ 17

Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für diesen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Erfüllung seiner Aufgaben vermitteln.

§ 18

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die praktische Einführung in alle Aufgaben eines Feuerwehrmanns, eines Brandmeisters (SB) und eines Brandinspektors, die lehrmäßige Vermittlung des nötigen Wissensstoffes und die körperliche Schulung. Sie erstreckt sich neben den in § 3 genannten Gebieten insbesondere auf die Bedienung der Lösch- und Sonderfahrzeuge, das Fernmeldewesen, die Brandbekämpfungstaktik, die Aufgaben des Wachhabenden, die Brandberichterstattung, die Prüfung von Geräten und Feuerlöscheinrichtungen, die feuerschutztechnische Prüfung von Bauanträgen, die Grundzüge der allgemeinen Verwaltung, der Personalverwaltung und des Haushalts- und Kassenwesens, die Geräte- und Bekleidungsverwaltung, das Krankentransport- und Unfallrettungswesen, die Organisation der freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren, das Schornsteinfegerwesen, die Erteilung von Unterricht.

(2) Der Anwärter ist je nach dem Stande seiner Ausbildung als Truppführer, Wachhabender, Gruppenführer und Zugführer einzusetzen.

(3) Die Teilnahme des Anwärters an einem Brandmeisterlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und die Brandmeisterprüfung sind möglichst an das Ende des ersten Ausbildungsjahres zu legen.

§ 19

Ausbildungsleiter

Der Leiter der Feuerwehr hat darauf zu achten, daß die Anwärter auf allen in § 18 angegebenen Gebieten ausgebildet werden. Er bestellt einen Ausbildungsleiter, der nach Möglichkeit dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören, mindestens aber den Dienstgrad eines Brandamtmanns haben soll.

Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische Ausbildung und den theoretischen Unterricht zu leiten. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

§ 20

Ausbildungsplan

Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf. Eine Ausfertigung ist dem Anwärter auszuhändigen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

§ 21

Schriftliche Arbeiten

Wenigstens alle drei Monate hat der Anwärter unter Aufsicht eine schriftliche Arbeit aus dem Sachgebiet des jeweiligen Ausbildungsabschnitts anzufertigen. Die gefertigten und bewerteten Arbeiten sind mit dem Anwärter durchzusprechen und in einem Heft zu vereinigen.

§ 22

Befähigungsberichte

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung jedes Ausbildungsabschnitts ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen und in einem Heft zu vereinigen.

Anlage 1

§ 23

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch zu führen, in dem kurze Angaben über die wesentlichen wahrgenommenen Tätigkeiten einzutragen sind. Die Eintragungen sind von dem ausbildenden Beamten zu bestätigen und vom Ausbildungsleiter zu überprüfen.

§ 24

Meldung zur Prüfung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes meldet der Träger des Feuerschutzes den Anwärter der Landesfeuerwehrschule zur Teilnahme an einem Brandinspektorlehrgang und zur Ablegung der Brandinspektorprüfung. Der Meldung sind ein Befähigungsbericht mit kurzen, aber vollständigen Angaben über den dienstlichen Werdegang des Anwärters und das Beschäftigungstagebuch beizufügen.

(2) Der Direktor der Landesfeuerwehrschule entscheidet über die Zulassung.

§ 25

Aufstiegsbeamte

Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können von ihrem Dienstherrn unter den Voraussetzungen des § 12 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden. Für die Ausbildung der Aufstiegsbeamten in der Einführungszeit gelten die §§ 18 bis 24 entsprechend. Die Einführungszeit entspricht dem Vorbereitungsdienst, die Aufstiegsprüfung der Laufbahnprüfung.

II. Brandinspektorprüfung

§ 26

Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzendem sowie zwei Ver-

treten der Berufsfeuerwehren und einem hauptberuflichen Vertreter der freiwilligen Feuerwehren als Beisitzern. Von den Vertretern der Feuerwehren muß einer dem höheren Dienst angehören, die übrigen müssen mindestens den Dienstgrad eines Brandinspektors haben.

§ 27

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes befähigt ist. Die Prüfung besteht aus der Lösung von mehreren praktischen Aufgaben und schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie der mündlichen Prüfung. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Praktischer Feuerwehrdienst (Ausbildungsvorschriften, Befehlerteilung, Auftreten),
2. Fahrzeug- und Gerätekunde,
3. Verbrennungs- und Wärmelehre,
4. Baukunde,
5. Vorbeugender Brandschutz,
6. Atemschutz,
7. Löschmittel und Löschverfahren,
8. Löschwasserversorgung,
9. Einsatzlehre,
10. Verwaltung und Recht,
11. Unterrichtserteilung.

§ 28

Der Beamte nach bestandener Prüfung

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Brandinspektor zur Anstellung (z. A.)“ ernannt. Die Ernennung zum Brandinspektor erfolgt nach Ableistung der Probezeit im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst.

(2) Für die Verleihung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes an Aufstiegsbeamte gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 29

Bewerbungsgesuche

(1) Bewerbungsgesuche sind an den Träger des Feuererschutzes zu richten. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
- b) zwei Lichtbilder aus neuester Zeit,
- c) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung, bei den Bewerbern für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst außerdem das Abschlußzeugnis einer anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt,
- d) Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist — es sind auch Strafen anzugeben, die der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen — und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,

- g) eine Erklärung über den Erwerb von Führerscheinen für Kraftfahrzeuge, des Freischwimmerzeugnisses, Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, des Deutschen Sportabzeichens,
- h) eine Erklärung des Bewerbers, ob und welche Schulden er hat.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerber ferner eine Geburtsurkunde und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen, das sich auf die besondere Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst erstreckt. Für jeden Bewerber ist vor der Einstellung ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

§ 30

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter noch nicht genügend vorbereitet ist. Das gilt besonders bei längerer Erkrankung.

§ 31

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Erfüllt ein Anwärter die im Vorbereitungsdienst an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 32

Prüfungsausschüsse für die Brandmeisterprüfung und die Brandinspektorprüfung

(1) Die Beisitzer sowie je ein Stellvertreter werden vom Innenminister auf die Dauer von vier Jahren berufen. Als Stellvertreter eines der Beisitzer kann ein hauptberuflicher Angehöriger einer anerkannten Werkfeuerwehr berufen werden.

(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Innenminister kann einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

(5) Für die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder der Prüfungsausschüsse gilt § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG — vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) entsprechend.

§ 33

Zeitpunkt der Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt für die Prüfung fest. Er benachrichtigt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie bei Brandmeister- und Brandinspektorprüfungen den Innenminister und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 34

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(2) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(3) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet bei jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von diesem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 35

Beurteilung der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen; bei abweichender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß. Nach dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist eine Gesamtnote zu bilden, bei deren Festsetzung auch die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes angemessen berücksichtigt werden sollen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(3) Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis dem Anwärter im Anschluß an die Prüfung mit. Er teilt das Ergebnis ferner dem Träger des Feuerschutzes unter Beifügung eines für den Anwärter bestimmten Prüfungszeugnisses nach dem Muster der Anlage 2 mit.

§ 36

Niederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen, in der festgestellt werden

- das Datum der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten,
- die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen und der praktischen Prüfung,
- das Gesamturteil.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 37

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfange die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 38

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Prüfling bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann; sie soll für die Feuerwehrmannprüfung mindestens drei Monate und längstens sechs Monate, im übrigen mindestens sechs Monate und längstens zehn Monate betragen.

Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für den mittleren und den gehobenen Feuerwehrdienst v. 15. März 1951 (MBI. NW. S. 418/19) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Die Prüfung ist vor dem nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen.

Anlage 1
(zu § 22)

Stadt

Dienststelle

Befähigungsberichtüber den
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung beim

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Praktische Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- aa) mündlich
- bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
- aa) nach dem Arbeitstempo
- bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften:

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

6. Lücken in der Ausbildung:

7. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

....., den 19.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 2
(zu § 35 Abs. 3)

Der Prüfungsausschuß

für

bei

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

hat am

die Prüfung zum

bestanden.

..... den 19.....
(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Prüfungsniederschrift

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für — den mittleren — gehobenen — feuerwehrtechnischen Dienst in den Feuerwehren — die Brandmeisterprüfung (Berufsfeuerwehren) — vom 3. 2. 1960 (MBL. NW. S. 321) praktisch und mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer

Die mündliche und die praktische Prüfung erstreckten sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung

1. Prüfungsaufgabe
2. Prüfungsaufgabe
3. Prüfungsaufgabe

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Praktische und mündliche Prüfung

Die Leistungen in der praktischen Prüfung wurden mit der Note, in der mündlichen Prüfung mit der Note bewertet.

Gesamturteil der Prüfung

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:

a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

b) Der Prüfungsausschuß erachtet den Prüfling auf Grund der in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse als befähigt für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in den Feuerwehren.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß

für (1. Beisitzer)

bei (2. Beisitzer)

..... (Vorsitzender) (3. Beisitzer)

203015

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1960 —
III A 174 II/60

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) i. d. F. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Zulassung und Einstellung

§ 1

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann von einer Stadt mit Berufsfeuerwehr eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 13 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) erfüllt.

§ 2

Bewerbungsgesuche

Bewerbungsgesuche sind an den Deutschen Städtetag, Köln-Marienburg, zu richten. Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener, ausführlicher Lebenslauf,
- b) eine Geburtsurkunde,
- c) zwei Lichtbilder aus neuester Zeit,
- d) das Zeugnis über die nach abgeschlossenem Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität bestandene Prüfung als Diplom-Ingenieur, Chemiker oder Physiker,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist — es sind auch Strafen anzugeben, die der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen — und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- f) Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen nach Abschluß des Studiums,
- g) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich auf die besondere Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst erstreckt,
- h) eine Erklärung über den Erwerb von Führerscheinen für Kraftfahrzeuge, des Freischwimmerzeugnisses, des Deutschen Sportabzeichens, des Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,
- i) eine Erklärung des Bewerbers, ob und welche Schulden er hat.

§ 3

Zulassung

(1) Der Deutsche Städtetag legt die Bewerbungsgesuche mit der Stellungnahme eines von ihm gebildeten Ausschusses, der aus einem Vertreter der Länder und vier Beamten des höheren Dienstes von Berufsfeuerwehren besteht, dem Innenminister zur Entscheidung über die Zulassung vor. Vor der Zulassung ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Prüfung begründen keinen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4

Einstellung

(1) Nach der Zulassung durch den Innenminister vermittelt der Deutsche Städtetag die Übernahme des Bewerbers durch eine Stadt mit Berufsfeuerwehr (Ausbildungsstadt). Diese stellt den Bewerber für die Dauer des Vorbereitungs-

dienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf ein und ernannt ihn zum Brandreferendar.

(2) Der Anwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; eine Niederschrift darüber ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für diesen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und gründliche Kenntnisse für die selbständige Erfüllung seiner Aufgaben vermitteln. Nicht die Nutzung der Arbeitskraft, sondern das Ziel der Ausbildung bestimmen das Maß und die Art der dem Brandreferendar im Vorbereitungsdienst zu übertragenden Aufgaben.

§ 6

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 27 Monate; er umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

- a) sechs Monate Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr,
- b) je sechs Monate bei drei weiteren Berufsfeuerwehren, darunter nach Möglichkeit bei einer Hafenfeuerwehr und bei einer Berufsfeuerwehr in einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern,
- c) drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Feuer-
schutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes.

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach den vorhandenen Möglichkeiten, jedoch muß der Ausbildungsabschnitt a) am Beginn des Vorbereitungsdienstes stehen. Der Ausbildungsabschnitt c) soll erst in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes vorgesehen werden.

(2) Der Deutsche Städtetag führt die Zustimmung der Behörden, bei denen die einzelnen Ausbildungsabschnitte abzuleisten sind (Ausbildungsbehörden), für die Übernahme des Brandreferendars in die einzelnen Ausbildungsabschnitte herbei und unterrichtet die Ausbildungsstadt; diese weist den Brandreferendar für den Ausbildungszeitraum den Ausbildungsbehörden zu.

§ 7

Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren und der Landesdienststelle

(1) Die Brandreferendare werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 2) ausgebildet. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf ein Brandreferendar erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für den einzelnen Ausbildungsabschnitt hat der Ausbildungsleiter für jeden Brandreferendar vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan aufzustellen; eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Brandreferendar auszuhändigen.

(3) Dem Brandreferendar ist während aller Ausbildungsabschnitte in möglichst großem Umfange Gelegenheit zu geben, an Einsätzen, Besichtigungen, Besprechungen, Versuchen, Brandproben, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, feuerwehrtechnische Kenntnisse zu vermitteln. Der Brandreferendar ist in das Fachschrifttum einzuführen, das ihm in jedem Ausbildungsabschnitt zugänglich zu machen ist.

(4) Soweit am Standort der Berufsfeuerwehr oder in seiner Nähe Betriebe vorhanden sind, die Geräte oder Anlagen des Feuerschutzwesens herstellen, soll dem Brandreferendar Gelegenheit gegeben werden, deren Entwicklung oder Fertigung kennenzulernen. Dabei ist die Hochschulfachrichtung des Brandreferendars in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Anlage 2

§ 8

Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsleiter ist in den Ausbildungsabschnitten bei den Berufsfeuerwehren der Leiter der Berufsfeuerwehr, bei den Landesbehörden der Leiter der Fachdienststelle.

(2) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische und theoretische Ausbildung der Brandreferendare zu leiten. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

§ 9

Beurteilungen

Anlage 1

(1) Jeder Ausbildungsleiter, dem ein Brandreferendar während des Vorbereitungsdienstes überwiesen ist, hat nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts nach dem Muster der Anlage 1 seine Beurteilung über den Brandreferendar, über seine Kenntnisse, seine Fähigkeiten und seine Leistungen sowie über seinen Fleiß und seine Führung abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Brandreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 21 festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Beurteilung ist der Ausbildungsstadt, eine Zweitschrift dem Deutschen Städtetag, zu übersenden.

(3) Der Ausbildungsleiter erteilt dem Brandreferendar eine Bescheinigung ohne Werturteil über die Dienstzweige und Tätigkeiten, in denen er ausgebildet worden ist. Diese Bescheinigung legt der Brandreferendar beim Dienstantritt dem nächsten Ausbildungsleiter vor. Je eine Abschrift der Bescheinigung ist der Ausbildungsstadt und dem Deutschen Städtetag zu übersenden.

§ 10

Schriftliche Arbeiten

In jedem Ausbildungsabschnitt hat der Brandreferendar eine schriftliche Arbeit über ein mit dem Feuerschutzwesen in Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen. Die Arbeiten werden von dem Ausbildungsleiter begutachtet und mit einer der in § 21 festgelegten Noten bewertet. Die Arbeiten sind nebst Begutachtung und Bewertung der Ausbildungsstadt zuzuleiten; der Deutsche Städtetag erhält eine Zweitschrift der Begutachtung und Bewertung.

§ 11

Beschäftigungstagebuch

Der Brandreferendar hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch, getrennt für jeden Ausbildungsabschnitt, zu führen, in dem er über seine Tätigkeit berichtet. Das Beschäftigungstagebuch ist regelmäßig dem Ausbildungsleiter und bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsstadt vorzulegen.

§ 12

Anrechnung von Urlaub und Krankheitszeiten

(1) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden in der Regel nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres zwei Monate nicht überschreiten. Dadurch darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden. Unter Umständen ist daher der Urlaub auf mehrere Abschnitte anzurechnen.

(2) Urlaub zu anderen Zwecken wird auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nicht angerechnet.

§ 13

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Erfüllt ein Anwärter die im Vorbereitungsdienst an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden. Der Innenminister und der Deutsche Städtetag sind von der Entlassung zu unterrichten.

III. Staatsprüfung

§ 14

Zweck der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Brandreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst befähigt ist.

§ 15

Meldung und Zulassung zur Staatsprüfung

Der Brandreferendar meldet sich spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei der Ausbildungsstadt zur Staatsprüfung. Die Ausbildungsstadt legt die Meldung mit einer abschließenden Beurteilung des Brandreferendars und den Personalakten über den Deutschen Städtetag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird beim Innenminister gebildet. Er besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzendem sowie einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes eines anderen Bundeslandes und zwei Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes von Berufsfeuerwehren als Beisitzern.

(2) Der Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes eines anderen Landes sowie ein Vertreter werden von der Arbeitsgemeinschaft der Landesdienststellen für Feuerschutz (AGF), die Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes von Berufsfeuerwehren sowie je ein Vertreter werden vom Deutschen Städtetag vorgeschlagen. Wenigstens einer der Beisitzer oder Vertreter soll aus dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hervorgegangen sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden vom Innenminister auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses und an den Prüfungen können der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages oder der von ihm bestimmte Vertreter sowie ein Vertreter des Werkfeuerwehrverbandes als ständige Gäste teilnehmen. Der Innenminister kann einen Vertreter entsenden.

§ 17

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der schriftliche Teil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und aus zwei Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 18

Hausarbeit

(1) Der Brandreferendar hat nach Abschluß des letzten Ausbildungsabschnitts eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Die Aufgabe der Hausarbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zuteilt; das Thema ist so zu wählen, daß der Brandreferendar unter Anwendung seiner wissenschaftlichen und der in der Ausbildung erworbenen praktischen Kenntnisse seine Fähigkeit zu selbständigem Urteil beweisen kann.

(2) Der Brandreferendar hat die Hausarbeit innerhalb von vier Wochen nach der Zuteilung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; er hat ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt.

(3) Wird die Ablieferungsfrist ohne genügende Entschuldigung versäumt, so kann eine andere Aufgabe nur noch einmal erbeten werden. Wird auch diese Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

Aufsichtsarbeiten

(1) Für die zwei Aufsichtsarbeiten stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses je zwei Aufgaben zur Wahl. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel zugelassen werden. Für jede Arbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden.

(2) Die Arbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten führt ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter des höheren Dienstes.

(4) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von diesem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Im theoretischen Teil sind nicht nur das Wissen, sondern vor allem das Verständnis und die Urteilsfähigkeit des Prüflings zu ermitteln.

In der Regel sollen nicht mehr als drei Brandreferendare gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling etwa zwei bis drei Stunden dauern. Die Prüfungsgebiete für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage 3.

(2) Der praktische Teil der mündlichen Prüfung soll etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfassen und ist bei einer Feuerwache oder an einem Übungsobjekt durchzuführen. Der Brandreferendar soll hierbei den Nachweis erbringen, daß er zur Leitung auf Einsatzstellen auch bei Einsatz von mehreren Löschzügen befähigt ist. Als weitere praktische Aufgaben kommen insbesondere in Betracht die Leitung eines Planspiels und die Erteilung von Fachunterricht.

§ 21

Beurteilung der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen; bei abweichender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Nach dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist eine Gesamtnote zu bilden, bei deren Festsetzung auch die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes angemessen berücksichtigt werden sollen.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 22

Niederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen, in der festgestellt werden

Anlage 4

- das Datum der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten,
- die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- das Gesamturteil.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Staatsprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 aus, aus dem die in der Prüfung erzielte Gesamtnote zu ersehen ist. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

Anlage 5

§ 24

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 25

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Prüfling bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist und wie lange und in welchen Ausbildungsabschnitten der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Der zusätzliche Vorbereitungsdienst soll mindestens vier und höchstens zehn Monate dauern. Setzt der Brandreferendar nach nicht bestandener Prüfung den Vorbereitungsdienst nicht fort, so ist das Beamtenverhältnis zu widerrufen.

IV. Aufstiegsbeamte

§ 27

Zulassung und Einführungszeit

(1) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können von ihrem Dienstherrn unter den Voraussetzungen des § 17 der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden.

(2) Die Einführungszeit entspricht dem Vorbereitungsdienst. Sie umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

- a) drei Monate bei einer Berufsfeuerwehr außerhalb des Bereichs ihres Dienstherrn,
- b) sechs Monate bei einer weiteren Berufsfeuerwehr außerhalb des Bereichs ihres Dienstherrn,

- c) drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Feuer-
schutzwesen zuständigen Dienststelle des Landes.

Unter den Berufsfeuerwehren soll nach Möglichkeit eine Hafenfeuerwehr oder eine Berufsfeuerwehr einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern sein.

(2) § 5, § 6 Abs. 2 und die §§ 7 bis 12 gelten entsprechend. Die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren umfaßt die in der Anlage 2 unter c und d aufgeführten Dienstzweige und Fortbildungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Ausbildung und Wahrnehmung des Dienstes als Brandinspektor.

§ 28

Prüfung

Die Aufstiegsbeamten legen nach Abschluß der Ausbildung die Aufstiegsprüfung ab. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 14 bis 26 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß in § 15 an die Stelle der Ausbildungsstadt die zuständige Behörde des Dienstherrn tritt.

V. Schlußvorschriften

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den höheren Feuerwehrdienst (Brandassessor) v. 15. März 1951 (MBl. NW. S. 422) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 9)

Stadt

Landesbehörde

Dienststelle

Befähigungsberichtüber den Brandreferendar
(Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung beim

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Praktische Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- aa) mündlich
- bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
- aa) nach dem Arbeitstempo
- bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Lücken in der Ausbildung

6. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

....., den 19.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 2
(zu § 7)

Ausbildungsplan für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

1. Die Ausbildung bei den Berufsfeuerwehren erstreckt sich auf folgende Dienstzweige und Tätigkeiten:

a) bei der ersten Berufsfeuerwehr:

Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang für Berufsfeuerwehrmänner,
Dienst auf Brand- und Unfallstellen in weitestem Maße,
nach Abschluß der Grundausbildung Verwendung als Truppmann im Feuerschutz- und Feuerwehrhilfsdienst,
Ausbildung in der Ersten Hilfe,
Teilnahme am Übungsdienst der Wachen sowie am Wachunterricht,
Beteiligung an der Körperschulung,
allgemeiner Dienstbetrieb auf den Wachen,
Werkstättendienst,
Schlauch-, Fahrzeug- und Gerätepflege,
Verwendung, Wartung und Prüfung der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte,
Feuermelder- und Hydrantenrevision,
Feuersicherheitswachdienst,
außerdem:
Führen von Kraftfahrzeugen (etwa fehlende Führerscheine sind innerhalb oder außerhalb der Feuerwehr zu erwerben);

b) bei der zweiten Berufsfeuerwehr:

Verwendung als Truppführer im Feuerschutz- und Feuerwehrhilfsdienst,
Bedienung der Lösch- und Sonderfahrzeuge (Einführung möglichst im Rahmen eines Ausbildungslehrgangs für Maschinisten von Berufsfeuerwehren),
Dienst im Nachrichtenwesen (Einführung möglichst im Rahmen eines Ausbildungslehrgangs für Telegrafisten und Funksprecher),
Ausbildung als Brandmeister, wenn möglich Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Brandmeister von Berufsfeuerwehren,
Einarbeitung in die Brandstellentaktik, Teilnahme an Planspielen,
Einweisung in die Aufgaben des Wachhabenden im Feuersicherheitswachdienst,
Wahrnehmung des Dienstes als Brandmeister,
Abwechselnde Verwendung als Gruppen- bzw. Fahrzeugführer,
Brandberichterstattung,
Studium der Einheitsbauordnung,

Teilnahme an den periodischen Geräteprüfungen sowie an feuerschutztechnischen Revisionen, Prüfungen von Feuerlöscheinrichtungen, Bauabnahmen usw.;

c) bei der dritten Berufsfeuerwehr:

Verwendung als Zugführer,
Planspielausbildung,
Studium der Sonderbauordnungen (s. auch Anl. 3 Buchst. b),
Ausbildung als Brandinspektor, wenn möglich Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Brandinspektoren,
Wahrnehmung des Dienstes als Brandinspektor, insbesondere auch Verwendung als Wachabteilungsführer,
Heranziehung zur Bearbeitung von Bauanträgen, Durchführung feuerschutztechnischer Revisionen, Bauabnahmen usw.,
Mitwirkung bei Ausbildungslehrgängen,
Grundzüge der allgemeinen Verwaltung, der Personalverwaltung und des Haushalts- und Kassenwesens,
Geräte- und Bekleidungsverwaltung,
das Krankentransport- und Unfallrettungswesen,
Organisation der freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren, Schornsteinfegerwesen;

d) bei der vierten Berufsfeuerwehr:

Bearbeitung aller anfallenden Aufgaben aus dem Gesamtgebiet des vorbeugenden Feuerschutzes in weitestem Maße,
Informatorische Beschäftigung bei Bau- und Gewerbeaufsicht sowie (für die einschlägigen Aufgaben) dem Technischen Überwachungsdienst,
Erstattung von Gutachten und Berichten,
Bearbeitung und Aufstellung von Einsatzplänen,
Brandursachenermittlung,
Teilnahme an der Prüfung der Filmvorführer und technischen Bühnenvorstände,
Katastrophenschutz, Luftschutz,
außerdem:
Erteilung von Fachunterricht, Mitwirkung bei Ausbildungslehrgängen,
Leitung von Planspielen,
Wahrnehmung des Dienstes eines Wachvorstehers, Leitung auf Brand- und Unfallstellen unter Aufsicht des Einsatzleiters.

2. Die Ausbildung bei einer Landesbehörde soll alle wesentlichen Arbeiten umfassen, die bei einer für die Aufsicht über das Feuerschutzwesen zuständigen Landesdienststelle anfallen; sie soll insbesondere auch Einblick in die Tätigkeit der Landesfeuerwehrschule und sonstiger überörtlicher Einrichtungen gewähren.

Anlage 3
(zu § 20)

Prüfungsgebiete für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

Als Prüfungsgebiete für den theoretischen Teil der mündlichen Prüfung kommen vor allem in Betracht:

- a) Organisation des Feuerschutzwesens,
Verbrennung und Wärme,
Löschmittel und Löschverfahren,
Feuerwehrfahrzeuge und -geräte einschließlich Normen,
Atemschutz und Wiederbelebung,
Löschwasserversorgung und -förderung,
Einsatzlehre,
Nachrichten- und Feuermeldewesen,
Baukunde (im Rahmen des Feuerschutzes),
Vorbeugender Feuerschutz;
- b) die folgenden Verordnungen, Richtlinien usw., soweit sie feuerschutztechnische Belange berühren:
Einheitsbauordnung,
Theaterbauordnung,
Lichtspielverordnung,
Warenhausverordnung,
Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten,
Garagenordnung,

Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit,
Aufzugsverordnung,
Azetylenverordnung,
Druckgasverordnung,
Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen,
Zellhornverordnung,
Verordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege,
Verordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen,
VDE-Vorschriften (insbesondere VDE 0108),
Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, DIN 4102,
Hochhaus-Richtlinien,
Leitsätze des ABB für Gebäude-Blitzschutzanlagen,
Einschlägige Merkblätter der Berufsgenossenschaften und Feuerversicherer,
Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas,
Richtlinien über Feuerschutzmaßnahmen in Holzbaracken und ähnlichen Behelfsbauten,
Richtlinien für Sammelheizungs- und Ölfeuerungsanlagen,
Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden,
Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände,
Verordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen.

Prüfungsniederschrift

Der Brandreferendar
(Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in den Feuerwehren vom 3. Februar 1960 (MBL. NW. S. 337) mündlich geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.
Die einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung

Hausarbeit

1. Aufsichtsarbeit
2. Aufsichtsarbeit

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Mündliche Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung wurden im praktischen Teil mit der Note
im theoretischen Teil mit der Note bewertet.

Gesamturteil der Prüfung**1. Beim Bestehen der Prüfung:**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.
- b) Der Prüfungsausschuß erachtet den Prüfling auf Grund der in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse als befähigt für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in den Feuerwehren.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst
in den Feuerwehren beim Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

Anlage 5
(zu § 23)

Der Prüfungsausschuß
für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in den
Feuerwehren beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Brandreferendar
(Vor- und Zuname)

hat am
die

Brandassessorprüfung

.....
bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1960 S. 337.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
